

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der ASP GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der ASP GmbH & Co. KG (nachfolgend „ASP“)

im Rahmen des Verkaufs und der Lieferung durch ASP gegenüber seinen Kunden gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden, egal in welchem Bereich, sind gegenüber ASP nicht verbindlich, selbst dann nicht, wenn sie im Rahmen von Bestellungen oder Vertragsverhandlungen einbezogen wurden oder auf welche Art auch immer durch den Kunden niedergelegt und durch den Kunden darauf Bezug genommen wird.

Von der mangelnden Geltung ist auch erfasst, wenn ASP den Bedingungen seines Kunden allgemein oder im Einzelfall nicht widersprochen hat, aufgrund entsprechender automatisierter Einbeziehung durch den Kunden nicht widersprechen konnte oder die Lieferung ohne Vorbehalt im Einzelfall durch ASP durchgeführt wird.

Soweit Vertragsinhalte, die durch den Kunden in den Vertrag zwischen ihm und ASP einbezogen werden sollen, Geltung entfalten sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ASP.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen entfalten gegenüber Verbrauchern Wirkung, soweit rechtlich möglich und zulässig.

II. Angebote/Annahme/Bestellung

- 1 Sämtliche Angebote von ASP sind unverbindlich und freibleibend. Abweichendes gilt nur, bei einer ausdrücklichen Kennzeichnung des Angebots als verbindlich und soweit in diesem Zusammenhang mit einer bestimmten Annahmefrist durch den Kunden verknüpft.
- 2 Bezogen auf Bestellungen oder Bedarfsprognosen eines Kunden hat ASP eine angemessene Frist zur Prüfung und zur Mitteilung von Vorbehalten hiergegen in einem Zeitraum von mind. zwei Wochen.
Sollte eine Kundenbestellung auch im Bereich von Rahmenverträgen vom Angebot oder der vorangegangenen Abrede zwischen dem Kunden und ASP abweichen, so hat ASP die Möglichkeit dieser Bestellung zu widersprechen. Es gelten insoweit die Maßstäbe, wie sie bei einem neuen Angebot des Kunden gelten würden.
- 3 Alle Angaben hinsichtlich von Preisen, egal in welchem Zusammenhang diese Angaben erfolgt sind, gelten soweit von ASP stammend als Angaben ohne Gewähr. Alle Angaben, egal ob in Preislisten, Zeichnungen oder sonstigen Dokumenten stehen unter dem Vorbehalt einer Abänderung, insbesondere durch Anpassung von Produkten, Vorgaben oder sonstigen Änderungen.

III. Preise, Preisanpassung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 1 Es gelten immer diejenigen Preise, die von ASP in deren Angebot ausgewiesen sind, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der im jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umsatzsteuersätze. Diese werden zusätzlich zu den angebotenen Preisen innerhalb der Rechnungsstellung abgerechnet.

- 2 Sämtliche Angebote beziehen sich auf die vom Kunden vorgegebenen Abnahmezahlen.
Sämtliche prognostizierten Mengen müssen vom Kunden tatsächlich abgerufen werden. Dies gilt für den prognostizierten Abnahmezeitraum. Im Zweifel gilt das Kalenderjahr als Maßstab für den Abnahmezeitraum.
Sollten die Stückzahlen unter denjenigen liegen, was als Prognose dem Angebot zugrunde gelegt war, so hat ASP auch rückwirkend das Recht, Preisanpassungen i. V. m. den Mindermengen durchzuführen und Korrekturabrechnungen auch für bereits zurückliegende Abrechnungen vorzunehmen. Es gelten in diesem Zusammenhang die zugrunde liegenden Zahlbedingungen für den Gesamtauftrag. Zudem besteht Berechtigung Schadenersatzzahlungen zu fordern.
- 3 Ferner behält sich ASP vor, bei entsprechenden Auseinandersetzungen und Minderabrufen Preisverhandlungen zu verlangen. Sollte es hier innerhalb von zwei Monaten nicht zu einer Einigung kommen, so ist ASP berechtigt, auch laufende Verträge mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Der Kunde kann daraus keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber ASP ableiten.
- 4 Für Preisanpassungen gilt folgendes:
Sofern ASP offenlegt, dass sich kalkulierte Kosten insbesondere im Bereich der Rohstoffe, im Bereich der Arbeitsleistung, für den Transport von Zoll und insbesondere auch Energie oder sonstige Beschaffungspreise nicht unerheblich verändert haben, besteht die Berechtigung, eine Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen. Erheblichkeit besteht, wenn sich in einer der oben genannten Position Preise um mind. 3 % gegenüber dem Datum des Angebots oder seit dem Zeitpunkt einer vorangegangenen Preisanpassung verändert. Wenn der Kunde diese Preisänderungen ablehnt oder eine Verhandlung über Preisanpassungen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zu Verhandlungen nicht führt, hat ASP das Recht, den bestehenden Lieferkontrakt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats schriftlich gegenüber dem Kunden zu kündigen. Schadenersatzansprüche kann der Kunde aus dieser Kündigung nicht herleiten.

Allgemein gilt, dass bei einer Verzögerung der Sphäre des Kunden ASP berechtigt ist, die von ASP im Rahmen des Auftrags beschafften Materialien und Rohprodukte bezahlt zu verlangen.
- 5 Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei auf das Konto von ASP zu erbringen. Abweichendes gilt nur im Fall anderweitiger schriftlicher Vereinbarung. Hinsichtlich der Zahlungsfrist kommt es darauf an, dass der abgerechnete Betrag zum Zeitpunkt des Zahlungsziels auf dem Konto von ASP gutgeschrieben ist. Zahlungsverzögerungen berechtigen ASP zum Rückbehalt von weiterer Lieferung und Leistung. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Ansprüche bleibt unberührt.
- 6 Sollten bei Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, wonach Ansprüche, aus welchem Grund auch immer, sei es mangelnde Leistungsfähigkeit, ungerechtfertigte Abzüge oder sonstige Hintergründe gefährdet sind, so kann ASP Vorleistungen, z. B. in Form von Vorschusszahlungen verlangen, kann Leistungen verweigern oder kann vom Kunden innerhalb einer adäquaten Frist Sicherheiten verlangen. Bringt der Kunde entsprechende, nach Wahl von ASP geforderte Vorleistungen/Sicherheiten nicht, so kann ASP Rücktritt auch während eines laufenden Vertragsverhältnisses erklären und Schadenersatz verlangen.
- 7 Eine Aufrechnung seitens eines Kunden ist nur gestattet gegen rechtskräftig festgestellte Entscheidungen oder anerkannte und unbestrittene Zahlungsansprüche

gegenüber ASP. Gleiches gilt für den Rückbehalt von Zahlungen, die der Kunde gegenüber ASP zu leisten hätte.

IV. Lieferfristen/Lieferverzögerungen/Verpackung/Gefahrübergang

- 1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur insoweit verbindlich, als ASP Zeitpunkte ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Sämtliche Fristen stehen unter der Prämisse, dass der Kunde in jeglicher Hinsicht mitgewirkt hat und sämtliche Unterlagen, Freigaben oder sonstige zur Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen nachweislich rechtzeitig gegenüber ASP kommuniziert hat. Die Fristen für ASP verlängern sich mindestens um den Zeitpunkt der Verspätung des Kunden, im Übrigen angemessen.
- 2 Fristen für ASP verlängern sich auch, wenn sie schriftlich bestätigt wurden dann angemessen, wenn die Verzögerung auf Hintergründe zurückzuführen sind, die nicht oder nur beschränkt im Einflussbereich von ASP liegen. Insbesondere sind dies die Beeinflussung von Systemen bei ASP durch Dritte, Hindernisse i. V. m. deutschen oder ausländischen Vorschriften und Bestimmungen auch aufgrund kurzfristiger Festlegung sowie verspätete oder fehlerhafte Belieferung von ASP durch seine Lieferanten.
In den vorgenannten oder damit vergleichbaren Fällen besteht keinerlei Haftung von ASP gegenüber seinem Kunden.
- 3 Der Kunde kann gegenüber ASP dann von einem Vertrag oder Vertragsteil zurücktreten, wenn Fristen aufgrund von Versäumnissen bei ASP entstanden sind, allerdings auch erst dann, wenn ASP zuvor eine schriftlich gesetzte adäquate Nachfrist zur Lieferung aufgegeben wurde.
- 4 ASP haftet nur für ein ausschließliches Verschulden seinerseits, nicht für ein Verschulden seiner Lieferanten und Subunternehmer. ASP hat deren Verschulden nicht zu vertreten.
- 5 Bei Rahmenbestellungen gilt hinsichtlich der Lieferung folgendes: Ist keine Fixierung von Mengen und Lieferterminen erfolgt, so kann ASP drei Monate nach Einigung über eine Rahmenbestellung Termine und Mengen zugesagt verlangen. Kommt der Kunde einer Aufforderung diesbezüglich nicht innerhalb von 14 Tagen nach, ist ASP berechtigt, einen Liefertermin zu fixieren, den Kunden zu einer Erklärung aufzufordern verknüpft mit der Ankündigung nach deren Ablauf, die Leistung abzunehmen. Anschließend kann ASP den Auftrag kündigen und seinerseits Schadenersatzansprüche geltend machen.
Bei Verschiebung von gesetzten Terminen haben sich die Parteien schriftlich zu verständigen. ASP behält sich vor, die durch die Verschiebung von Terminen entstandenen Schäden und Kosten ersetzt zu verlangen.
- 6 Die Lieferung selbst erfolgt durch ASP gem. Incoterms® 2020 aktuelle Fassung durch Übergabe an den Frachtführer ab Werk ASP. Sofern der Kunde Vorgaben hinsichtlich der Art der Verpackung macht und diese Vorgaben von ASP eingehalten werden, übernimmt ASP keinerlei weitere Haftung.
- 7 Mit Übergabe geht die Gefahr entsprechend Incoterms® 2020 auf den Kunden über. Im Übrigen mit Übergabe der Produkte an die Frachtfirma oder die für den Versand vorgesehene Lieferperson.
- 8 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, so geht ab Zeitpunkt der vereinbarten Versandzeitpunkt oder der angezeigten Versandbereitschaft durch ASP die Gefahr auf den Kunden über.

- 9 Zu Teillieferungen ist ASP nach Vereinbarung berechtigt. Der Kunde kann die Annahme von Teillieferungen nicht verweigern, soweit ihm dadurch keinerlei Nachteile entstehen.
- 10 Bei Lieferungen innerhalb der EU hat der Kunde an allem Schriftverkehr mitzuwirken, der bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen – egal aus welchen gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften heraus – notwendig sind. Insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer haftet der Kunde dann, wenn er nach den Vorgaben von ASP nicht hinreichend an dem notwendigen Austausch von Dokumenten und entsprechender Abstimmung mitwirkt. ASP hat insofern Anspruch darauf, Umsatzsteuer nachträglich abzurechnen.
Gleiches gilt soweit relevant für sämtliche Belieferung von Drittländern im Rahmen von sog. Ausfuhrlieferungen.

V. Eigentumsvorbehalt

- 1 Sämtliche Liefergegenstände von ASP bleiben Eigentum von ASP bis zu dem Zeitpunkt, als alle aktuell bestehenden Ansprüche aus etwaigen Rechtsgeschäften zwischen ASP und dem Kunden soweit sie im Kontext mit den Liefergegenständen stehen erfüllt sind. Selbst Teilzahlungen auf etwaige Rechnungen oder Anzahlungen führen bezogen auf die in der Rechnung enthaltenen Liefergegenstände auch nicht zu einem anteiligen Wegfall des Eigentumsvorbehalts.
- 2 Bei Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware erfolgt Abtretung aller bestehender und künftiger Forderungen aus der Weiterveräußerung sicherungshalber an ASP, welches die Abtretung annimmt. Einer diesbezüglichen Erklärung der Abtretung bedarf es nicht.
Erfolgt die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern oder nach Verbindung mit diesen, so erfolgt Abtretung durch den Kunden hinsichtlich desjenigen Teils der Gesamtforderung gegenüber dem Dritten, die dem von ASP in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware preismäßig entspricht. Auch hier nimmt ASP schon jetzt eine etwaige Abtretung an.
- 3 Grundsätzlich ist im Fall der Ziff. 2 der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderung befugt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet, seine Zahlung eingestellt hat oder ein Insolvenzverfahren des Kunden eröffnet ist. In diesem Fall ist ASP berechtigt, die Befugnis zur Einziehung abgetretener Forderungen zu widerrufen. Nach kurzer Fristsetzung gegenüber dem Kunden ist ASP darüber hinaus berechtigt, Sicherungsabtretung offen zu legen und alle notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um, sei es aus Verwertung oder dem unmittelbaren Verlangen auf Zahlung gegenüber dem Dritten, seine Ansprüche zu befriedigen.
- 4 Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Dritte verpflichtet, ASP unverzüglich zu verständigen. ASP hat das Recht, dann unverzüglich alle Schritte in die Wege zu leiten und Informationen auszutauschen, die zur Sicherung der Rechte von ASP in Betracht kommen können.
- 5 Der Kunde kann auf schriftliches Anfordern die Freigabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verlangen, wenn ASP eine entsprechende Sicherheit gestellt wird, deren Wert 10 % der offenen Forderung von ASP hinsichtlich der Vorbehaltsware übersteigt. Die zugrundeliegende Sicherheit muss dem Maßstab allgemein anerkannter Sicherheit entsprechen.

VI. Lieferungen/Mängelrügen/Abnahme

- 1 Liegen nur unerhebliche Mängel vor, kann der Kunde die Annahme von Warenlieferungen nicht verweigern.
- 2 Entsprechend den Regelungen nach HGB hat der Kunde unverzüglich nach Lieferung der Ware eine Eingangskontrolle durchzuführen. Mängel und Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich und unter exakter Angabe der Mängel zu rügen. Erfolgt keine schriftliche Rüge gilt die gelieferte Ware als genehmigt. War ein Mangel nachweislich nicht erkennbar und zeigt sich später, so hat der Kunde gegenüber ASP ohne schuldhaftes Zögern nach Feststellung in gleicher Art und Weise wie beschrieben Rüge vorzunehmen. Macht der Kunde dies nicht, gilt die Ware auch in diesem Fall als genehmigt.
- 3 Im Falle einer vereinbarten Abnahme gilt das in Ziff. 1 und Ziff. 2 beschriebene in gleicher Weise. Erfolgt eine Abnahme auf Aufforderung von ASP nicht innerhalb angemessener Frist, so gilt im Zweifel die förmliche Abnahme als ersetzt. Die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der gelieferten Waren gilt im Übrigen als Abnahme.

VII. Höhere Gewalt

- 1 Im Fall höherer Gewalt kann ASP für die Dauer der Behinderung Lieferungen zeitlich verschieben, einschränken, einstellen oder kann auch anteilig einen Auftrag kündigen, ohne dass damit eine Haftung einhergeht.
- 2 Die Begrifflichkeit „höhere Gewalt“ umfasst außergewöhnliche von ASP nicht zu vertretende Ereignisse, welche die Lieferung wesentlich erschweren, verzögern oder unmöglich machen. Zu diesen Ereignissen gehören insbesondere Krieg, Unruhen, Aufstände, Sabotage, Arbeitskampfmaßnahmen, Handelsstreitigkeiten, unvorhergesehene Gesetzesänderungen oder Naturereignisse, wie Feuer, Explosionen, Flut, Sturm, Erdbeben sowie insbesondere Epidemien/Pandemien.
- 3 Sofern aus vorgenannten Ereignissen heraus eine Energie- und Rohstoffknappheit erfolgt, Liefertransportengpässe entstehen oder Verspätungen im Rahmen der Anlieferung von Rohstoffen und Zulieferteilen entstehen, ist dies ebenfalls als höhere Gewalt zu qualifizieren.
- 4 Im Falle höherer Gewalt hat ASP seine Kunden umgehend zu informieren und haftet dann nicht für Forderungen, Schäden und Kosten, die in diesem Zusammenhang aufgrund etwaiger Lieferbeeinträchtigungen entstehen.

VIII. Sachmängel

- 1 ASP gewährleistet nur, dass die Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung die vereinbarte Beschaffenheit haben. Diese ergibt sich aus dem zwischen den Beteiligten aufgrund Spezifikation des Kunden mit entsprechender Bestätigung von ASP zugrunde gelegten Inhalten. Darüber hinaus ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere hinsichtlich der Frage der grundsätzlichen Eignung zur Frage, ob im Rahmen der gewöhnlichen Verwendung geeignet, allen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entsprechend und ob marktgängig.
- 2 Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich darauf, dass die gelieferten Teile von ASP spezifikationsgerecht sind.
- 3 Sofern ein unerheblicher und geringfügiger Mangel vorliegt, ist die Erstattung von Aus- und Einbaukosten ausgeschlossen. Ein unerheblicher Mangel liegt vor, wenn die

Verwendbarkeit des Liefergegenstands nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder lediglich eine optische Beeinträchtigung vorherrscht.

- 4 Sofern ein Mangel bei Gefahrübergang vorlag und/oder von ASP zu vertreten ist, kann ASP nach seiner Wahl den Mangel beseitigen, eine Nacherfüllung in Form einer Lieferung von mangelfreien Liefergegenständen vornehmen. Die Durchführung der Nachlieferung ist durch ASP durchzuführen. Die bemängelten Liefergegenstände sind auf Verlangen von ASP sofort herauszugeben.
- 5 Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung sind beschränkt auf max. 10 % des Wertes der jeweilig betroffenen Liefergegenstände beschränkt. Pauschalierte Schadenersatzansprüche oder Aufwendungen durch den Kunden existieren nicht.
- 6 ASP hat eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Eigenständige oder auf Kundenanforderung durch Dritte durchgeführte Nacherfüllung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ASP genehmigt.
- 7 Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren innerhalb von 24 Monaten ab Lieferung (Gefahrübergang). Sofern Nacherfüllung erfolgt ist, beginnt keine neue Verjährungsfrist. Nacherfüllung erfolgt im Zweifel aus Kulanz und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht und führt ebenfalls nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.
- 8 Haftungsausschluss besteht in folgenden Fällen für sämtliche Produkte:
 - Lieferung von Mustern
 - Keine Haftung besteht, sofern Mängel auf fehlerhaften Informationen und Spezifikationen – egal welcher Art – seitens des Kunden beruhen.
 - Außerdem besteht keine Haftung, wenn ASP Teile verbaut hat, die seitens des Kunden beigelegt wurden.
 - Keine Haftung besteht auch bei Bedienungs- und Wartungsfehlern sowie unsachgemäßer Verwendung, bei natürlichem Verschleiß und unfachmännischer Nutzung.

IX. Änderungen innerhalb von Bestellungen

- 1 Sollte der Kunde nach Bestellung und Übermittlung einer Spezifikation Änderungen am Liefergegenstand mitteilen, hat ASP das Recht Prüfung vorzunehmen und mit adäquater Frist mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen durchführbar ist. Sofern das Änderungsverlangen Auswirkung auf Preise und Termine hat, sind diese Änderungen erst dann durchzuführen, wenn diesbezüglich eine Einigung erfolgt ist und die Änderungen und damit einhergehenden Preis- und Terminanpassungen schriftlich niedergelegt sind.
- 2 Prinzipiell hat ASP das Recht hinsichtlich jeglichen Änderungsverlangens damit einhergehende Kosten (vorab) erstattet zu bekommen und mangels einer diesbezüglichen Einigung hinsichtlich der Ziff. 1) Änderungswünsche abzulehnen.

X. Haftung/Garantie/Beschaffung

- 1 Eine Haftung – egal aus welchem Rechtsgrund – besteht über die Haftungsregelung innerhalb dieser AGB hinaus seitens des Kunden nicht. Jegliche Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme einer Haftung wesentlicher Vertragspflichten, auf welche der Kunde im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung regelmäßig vertrauen darf. Jegliche Schadenersatzansprüche sind auch in diesem Bereich für jeden Schadensfall auf die vertragstypischen damit einhergehenden vorhersehbaren Schäden begrenzt.

- 2 Ausgeschlossen ist eine Haftung für indirekte und direkte Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, Produktionsbeeinträchtigungen sowie vom Kunden seinerseits veranlasste Kulanzmaßnahmen ohne damit einhergehende gesetzliche Verpflichtung.
- 3 Keine Haftung besteht, wenn Liefergegenstände verloren gehen und im Rahmen der Lieferung beschädigt werden.
- 4 Neben dem Ausschluss der Gewährleistung besteht auch keine Haftung für fehlerhaft beigestellte Teile.
- 5 Im Rahmen von Rückrufen haftet ASP nur insoweit als der Kunde gesetzlich zum Rückruf verpflichtet ist und ASP seinerseits im Rahmen von gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich seines Liefergegenstands zu einem Rückruf verpflichtet werden könnte.
- 6 Im Übrigen ist die Haftung gegenüber dem Kunden unabhängig von bei diesen entstandenen Kosten und Schäden und losgelöst von jeglichen Rechtsgrund in der Gesamtheit beschränkt auf 5 % der mit den Kunden getätigten Umsätzen im betreffenden Kalenderjahr.
- 7 Ein Haftungsausschluss gilt nur nicht bei unmittelbarer Haftung von ASP nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei Übernahme von Garantien sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 8 Hinsichtlich jeglicher Schadenersatzansprüche vereinbaren die Beteiligten, dass die Höhe, der Art und Umfang sich zu orientieren haben an den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, an den Verursachungs- und Verschuldensbeiträgen, an der Problemstellung i. V. m. dem Liefergegenstand. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sie insofern im Rahmen der zwischen ihnen bestehenden Geschäftsbeziehungen möglichst wechselseitig schonend etwaige Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 9 Klarstellend sind sich die Beteiligten darüber einig, dass eine Haftung für Erfüllungsgehilfen nur insoweit erfolgt, als ASP hier einen groben Verstoß innerhalb der Auswahl des Erfüllungsgehilfen begangen hat. Die Lieferanten von beigestellten Teilen und Rohstoffen sind in keinem Fall, auch wenn sie durch ASP selbst ausgewählt sind, keine Erfüllungsgehilfen von ASP.
- 10 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Organen und Mitarbeitern von ASP. Sämtliche Regelungen zur Haftung, soweit sie innerhalb dieser AGB getroffen sind, führen nicht zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden.
- 11 Garantien werden nur im Rahmen von gesonderter Dokumentation übernommen. Hinsichtlich der Übernahme von Garantien bedarf es zur Wirksamkeit einer ausdrücklichen Garantievereinbarung, die auch als solche bezeichnet, in Schriftform niedergelegt und gesondert dokumentiert ist. Allgemeine Beschreibungen in Angeboten und Produktinformationen von ASP stellen keine Garantieübernahme dar. Sämtliche diesbezüglichen Regelungen gelten auch hinsichtlich des Beschaffungsrisikos.

XI. Werkzeuge/Nutzungsrechte/Datennutzung/Informationssicherheit/Umgang mit überlassenen Unterlagen

- 1 **Werkzeuge**

Sofern für die Durchführung von Aufträgen Werkzeuge erstellt werden, so bleiben diese mangels anderweitiger Vereinbarung Eigentum von ASP.

Sofern der Kunde Werkzeuge beistellt, müssen diese Werkzeuge so ausgestaltet sein, dass damit keinerlei Verzögerungen oder Aufwendungen bei ASP einhergehen. Andernfalls trägt derartige Aufwendungen der Kunde, der unabhängig davon verpflichtet ist, die zu Durchführung des Auftrags benötigten Werkzeuge mangelfrei bereitzustellen.

Sofern der Kunde Werkzeuge beistellt, haben diese während der Zeit der Gewährleistungsfrist auf Wunsch bei ASP zu verbleiben, damit Nacherfüllung vorgenommen werden kann. Mit Beendigung des vollständigen Auftrags ist ASP berechtigt, die Werkzeuge nach seiner Wahl nach Ablauf von 36 Monaten zu vernichten.

- 2 **Nutzungsrechte und Patente**

Im Rahmen von sämtlichen Aufträgen verpflichtet sich ASP, keine Urheberrechte Dritter zu verletzen. Sofern und soweit der Kunde mit seinen Spezifikationen Vorgaben macht und diese zur Verletzung von Urheberrechten Dritter führen, so stellt der Kunde ASP insoweit von jeglicher Haftung frei. Im Übrigen bleiben sämtliche Rechte an Entwicklungen, Arbeitsergebnissen, Neuschutzrechten und Altschutzrechten im Rahmen der Durchführung von Aufträgen durch ASP ausschließlich bei ASP und gehen nicht an den Kunden über. Ein Übergang erfolgt allenfalls bei gemeinsam entwickelten Schutzrechten im Rahmen der Auftragsdurchführung. In diesem Fall haben sich die Beteiligten darüber zu verständigen, wer in welcher Form an dem gemeinsamen Schutzrecht welche Rechte seinerseits hat.

- 3 **Daten**

Soweit ASP gegenüber seinen Kunden im Rahmen des Auftrags Daten liefert, sind diese Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch den Kunden zu speichern und dergestalt aufzubewahren, dass lediglich der Kunde seinerseits darauf Zugriff hat. Die Weitergabe von jeglichen Daten an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch ASP.

ASP seinerseits wird die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten entsprechend den Datenschutzbedingungen speichern und ist seinerseits berechtigt, die Daten im Rahmen der Auftragsdurchführung im weitest möglichen Maß zu nutzen, soweit damit die Datenschutzrechte des Kunden möglichst schonend behandelt werden.

- 4 **Sofern im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Daten, Informationen und sonstige Unterlagen, beispielsweise Zeichnungen, ausgetauscht werden, so sind diese Unterlagen jeweils wechselseitig vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen des notwendigen Austauschs im Geschäftsverkehr verwendet werden.**

- 5 **Im Rahmen des Austauschs sämtlicher unter dem Passus XI geregelten Rechte verpflichten sich die Beteiligten zu entsprechender Informationssicherheit, die wechselseitig ausgetauschten Informationen hinsichtlich Software, Nutzungsrechte und Datennutzung so zu schützen, dass unberechtigte Zugriffe, Veränderung, Zerstörung, Verlust bzw. unbefugte Veränderung, Manipulation soweit als möglich gewahrt sind. Werkzeuge sind so aufzubewahren, dass Zugriff und Zerstörung insoweit vermieden wird, als man diesbezüglich auch hinsichtlich seiner eigenen Werkzeuge die Verwahrung als Maßstab zugrunde legt. Im Rahmen der Verwendung und Speicherung von Software ist Wert darauf zu legen, dass geringstmögliche Schädigung durch Dritte erfolgen kann.**

XII. Regelung zu Beistellteilen/Ersatzteilen

- 1 Hinsichtlich etwaiger Beistellteile, welche nach Vorgabe des Kunden im Rahmen des Auftrags mit zu verwenden oder zu verarbeiten sind, hat der Kunde sicherzustellen, dass diese den gesetzlichen und behördlichen, technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen entsprechen. Es ist Wert darauf zu legen, dass keine Lieferengpässe bestehen, die Anforderungen des Kunden gewahrt sind, Kostenklarheit besteht, Umweltstandards eingehalten sind und die Verwendbarkeit im Rahmen des Auftrags mit ASP gewährleistet ist.
Der Kunde stellt ASP von sämtlichen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Kunde übernimmt jegliche wirtschaftliche Verantwortung für auftretende Schwierigkeiten i. V. m. diesen Beistellteilen.
- 2 Hinsichtlich jeglichen Liefergegenstandes sind Ersatzteile nur insoweit vorzuhalten, als dies bei Auftragserteilung abhängig vom Lieferumfang explizit vereinbart wurde. Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung von ASP zur Lieferung von Ersatzteilen nur für denjenigen Zeitraum, innerhalb dessen alle notwendigen ggf. auch von Sublieferanten hergestellten Teile verfügbar sind.
Die Verwendung von Ersatzkomponenten mangels Vorhandensein übernimmt der Kunde, allerdings ausschließlich dann, wenn ASP vorher die Lieferung eines Ersatzteils auch unter diesen Bedingungen akzeptiert hat.

XIII. Kündigung

- 1 Sofern zwischen ASP und seinem Kunden ein Vertrag über die Lieferung einer Serie besteht, kann ASP diesen Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich schriftlich kündigen. Daneben ist ASP berechtigt, Einzellieferverträge auch wenn sie neben dem Serienliefervertrag abgeschlossen sind, mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich zu kündigen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben davon unberührt.
- 2 Des Weiteren sind die Beteiligten berechtigt, Kündigung ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund vorzunehmen.
Lediglich exemplarisch ist von einem wichtigen Grund auszugehen, wenn eine vertragliche Hauptpflicht verletzt ist und nicht innerhalb von 45 Tagen nach schriftlicher Mitteilung von ASP Abhilfe erfolgt, Feststellungen im Bereich der Compliance erfolgen, die es ASP als unzumutbar erscheinen lassen, weiterhin mit dem Kunden zusammen zu arbeiten, sich Zahlungsschwierigkeiten beim Kunden zeitigen, die seinen dauerhaften wirtschaftlichen Bestand in Frage stellen.
- 3 Sofern ASP seinerseits kündigt, bestehen keine weitergehenden Schadenersatzansprüche des Kunden und keine grundsätzlichen Haftungsansprüche des Kunden hieraus.
ASP behält sich das Recht vor, seinerseits darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 4 Kündigt ein Kunde gegenüber ASP, behält sich ASP vor, sämtliche mit der unberechtigten Kündigung einhergehende Schäden inkl. entgangenen Gewinn ersetzt zu verlangen.

XIV. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1 Beide Vertragsteile verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach Vertragsende. Sie werden zumutbare Maßnahmen anwenden, um unbefugten Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Offenlegung wird nur erfolgen im Rahmen der Auftragserfüllung.

- 2 Als vertrauliche Information im Sinne dieser Regelung gelten alle Informationen, welche die Beteiligten Parteien im Zuge der Vertragsdurchführung mündlich, schriftlich oder in jeder anderen Form austauschen und zwar insoweit, als diese Informationen als vertrauliche Informationen bezeichnet sind oder i. V. m. dem Inhalt offensichtlich vertraulich sind.
Allgemein bekannte Informationen sind nur dann vertraulich, wenn sie als vertraulich bezeichnet sind. Nicht umfasst von der Begrifflichkeit vertrauliche Informationen sind solche, die allgemein bekannt und zugänglich sind oder werden, sich bereits im Besitz der informierten Partei befinden, bevor die andere Partei diesbezüglich Information gegeben hat, von der informierten Partei nachweisbar und unabhängig von dem Auftrag entwickelt werden oder von einem Dritten erlangt werden, der berechtigt ist, die Information uneingeschränkt offen zu legen.
- 3 Sofern eine Partei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder durch die Anordnung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts verpflichtet ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, wird sie dies der anderen Partei nach Kenntniserlangung unverzüglich mitteilen.
- 4 Jede Partei hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Unternehmens ein Datenaustausch nach den gesetzlichen Anforderungen erfolgt. Der Kunde verpflichtet sich, für alle Datenbewegungen, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, sich vom jeweiligen Datengegenstand die erforderlichen Einwilligungen zu beschaffen oder die gesetzlichen Erlaubnisse zu besorgen. Beide Beteiligten haben ihre Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verpflichten.

XV. Gerichtsstand/Rechtswahl/Salvatorische Klausel

- 1 Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist der Sitz von ASP. ASP ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen. ASP kann seinerseits bei jeglicher Klage ob am Sitz von ASP oder am Sitz des Kunden verlangen, dass der Rechtsstreit soweit als möglich einer für den Bezirk zuständigen Kammer für Handelssachen zugewiesen wird, wenn dies nach dem Inhalt der Streitigkeit sachlich in deren Bereich fällt.
- 2 Für sämtliche Streitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 3 Sofern eine Bestimmung oder eine Teilbestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar ist oder wird, so wird die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind ASP und der Kunde verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Wirkung der gewünschten Regelung möglichst gleich kommt. In diesem Sinne ist die unwirksame und undurchsetzbare Regelung zu ersetzen mit der Zielsetzung, dass dadurch keine wesentlichen Änderungen des Inhalts der AGB herbeigeführt wird.
- 4 Die Firma ASP GmbH & Co. KG ist im Handelsregister des AG Amberg unter HRA 4229 eingetragen.